

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LIV. Luzern, den 24. April 1799. (5. Floreal. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 16. April.

(Fortsetzung.)

Ein Beschluß, welcher das Direktorium einladet, den B. Gingins und seine Schwester in den Rechten zu erhalten, welche von ihrer Verzichtleistung auf das Bürgerrecht von Bern, und der Festsetzung ihres Wohnsitzes im K. Leman herrühren können — wird verlesen.

Man ruft zur Annahme.

Záslin hält den Beschluß auch für annehmlich; es thut ihm indeß leid, in den verlesenen Piecken einen gewissen conflictum jurisdictionis zwischen 2 Verwaltungskammern wahrzunehmen; er trägt auf eine Commission an, die in ein paar Tagen berichte. Fornerod war in der provisorischen Versammlung des Leman gegenwärtig; als Gingins auf sein Bürgerrecht in Bern Verzicht that, da die ganze Sache sehr klar ist, und die Verwaltungskammer in Bern offenbar nur gute Patrioten zu belasten sucht, um die Contributionen zu erziehlern — so stimmt er zur ungesäumten Annahme.

Barras kann zwar auch annehmen, da das Direktorium nur eingeladen werden soll, die Rechte des B. Gingins zu schützen; aber er glaubt dagegen, Gingins mache ganz ungerechte Ansprüche; die Contribution ward nicht auf die Bürger von Bern, sondern auf die Regierungsfamilien gelegt, und durch Aufgabe seines Bürgerrechts konnte er sich der letzten nicht entziehen. — Er stimmt übrigens für eine Commission.

Augustini: die bloße Einladung ans Direktorium scheint allerdings keine Untersuchung durch eine Commission zu bedürfen; doch stimmt er für diese, weil es um eine Rechtsfrage zu thun ist. Deneven stimmt auch für die Commission. Die Absagung Gingins ist von eben dem Tage, an welchem Bern an die Franken übergieng; wie konnte er auf Rechte Verzicht thun, die schon damals nicht mehr existirten? Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2

Tagen berichten, und besteht aus den B. Vert holslet, Badour und Lang.

Dolder theilt aus einem Briefe des Distriktsgerichtspräsident von Kulm, Kanton Argau, folgende Nachrichten über die neuesten Unruhen in dasiger Gegend mit:

„Leztern Donstag Morgens machte ich noch einmal einen Versuch, um unsere junge Mannschaft zum Abmarsche zu bewegen. Dieß gelang mir und den gleichen Nachmittag wollten sie nach Arau gehen. Als unsere Gemeinssversammlung auseinander gehen wollte, so bekamen wir Bericht, daß ein Mann aus dem Luzernergebiet durch das Dorf Menzingen hinab, rufe: bei Mord und Brand alles solle Sturm auf Sursee laufen, der Landsturm im ganzen Luzernergebiet sey aufgerufen und die nicht gehen, denen müssen ihre Häuser ein Raub der Flammen werden. Dieser Bösewicht kam mit gleichem Lärm auf Rynach, wo ich ihn aber sogleich arretiren ließ. Gegen Mitenbach hörten wir mehrere Mordklapf losbrennen; an verschiedenen Orten im Luzernergebiet hörten wir Sturm laufen; bald darauf kamen aus dem Dorf Pfeffikon im Kanton Luzern etliche Uebelgesinnete, die den arretirten Kerl unter Drohungen des Mord und Brennens herausforderten und sagten, es sey nun der Landsturm im Kanton Luzern dreifach, die Lander und Entlibuscher seyen stürmend zu Sursee; der Stein sey geworfen und er werde um sich fressen. Ich säumte nicht lange und konnte unter großer Gefahr entweichen, und nach Arau mich begeben, und Rapport machen. Zum Unglück waren keine Truppen vorhanden; gestern aber sind zu Menzingen und Rynach 800 Lemaneer eingerückt und unsere Dörfer sind entwaffnet; 22 die man als Aufrührer von Menzingen und Rynach kennt, sind arretirt und schon auf Arau abgeführt.“

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen vom Direktorium eingesandten Bericht des Statthalters von Schaffhausen über die Besiznahme der Stadt Schaffhausen durch die Oesterreicher anzuhören. — Er nimmt hierauf folgenden Beschluß an:

„In Erwägung, daß es nicht billig ist, daß diejenigen Bürger, welche ihre Pflichten gegen das Wa-

terland erfüllen und zur Vertheidigung desselben mit dem Elitenkorps marschiren, während der Abwesenheit von ihrer Wohnung von hartherzigen Gläubigern gerichtlich verfolgt werden — hat der große Rath — nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — Es kann keine gerichtliche Verreibung, um irgend einer Schuld willen, gegen diejenigen Bürger statt finden, welche mit dem Elitenkorps zur Vertheidigung des Vaterlandes oder sonst zur Unterdrückung innerer Unruhen auf Befehl der Regierung marschiren so lang sie zu diesen Zwecken unter den Waffen seyn werden.“

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird bestimmt, daß die Discussion über den Bergwerksbeschluß am 15. Mai und jene über die Constitutionsabänderungen am 16. Juny eröffnet werden soll.

Grosser Rath, 17. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Der Oberschreiber Balthasar läßt seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Das Direktorium fodert, zu Händen der Besoldung des Schulunterrichts in der Republik, 6000 Franken. Cartier fodert Verweisung an eine Commission, und wundert sich, daß für diesen Gegenstand wieder Geld gefodert werde, da demselben erst vor 8 Tagen eine ähnliche Summe geliefert wurde. Escher bemerkt, daß die leztlin gestatteten 6000 Franken nicht für Schulunterricht, sondern für die gewöhnlichen Ausgaben des Ministeriums der Wissenschaften bestimmt waren; übrigens folgt er Cartiers Antrag.

Simur versichert, daß die leztlin gelieferten 6000 Franken sehr verschiedene Bestimmungen hatten, unter andern auch die, Gelehrte zu unterstützen; er folgt der Verweisung an eine Commission, welche angenommen und in welche geordnet werden: Escher, Blattmann und Erlacher.

Die Berathung über das Friedensrichter-Gutachten wird fortgesetzt.

§ 77. Carrard glaubt, ein Beisatz § sollte bestimmen, daß die den Zeugen vorzulegende Fragen nicht unmittelbar durch die Parthei, sondern durch den Mund des Friedensrichters geben müssen. Anderwerth folgt. Secretan findet diese Abfassung un- deutlich, und will festsetzen, daß der Friedensrichter die Fragen vorlegen, und wann die Beisitzer oder Partheien glauben, es sey etwas unterlassen worden, sie diesen bitten können, dasselbe nachzuholen. Carrard unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

§ 78. Cartier will bestimmen, daß die Zeugen in dem Fall von Widerspruch wirklich confrontirt werden müssen. Secretan findet das Wort Confrontation unschicklich, weil es nur bei Criminalfällen gebraucht werden soll; er wünscht ein schicklicheres Wort.

Carrard folgt Secretan, und will in diesem Fall ein zweites Zeugenverhör annehmen. Anderwerth beharret auf dem Gutachten, weil im Deutschen kein schicklicheres Wort vorhanden ist. Secretan beharret, und will nun in diesem Falle Erläuterung von den Zeugen fodern. Custor folgt. Willeter ist gleicher Meinung, weil sonst dieser § mit dem 75. § im Widerspruch wäre. Schlumpf will diesen § durchstreichen, weil dann der bürgerliche Rechtsgang hierüber Bestimmungen treffen wird. Carrard bemerkt, daß die Friedensrichter-Behandlungen ganz anders und kürzer statt haben müssen, als die eigentlichen Prozesse, und stimmt daher Secretan bei; denn wenn offener Widerspruch vorhanden ist, so heben sich diese Zeugnisse gegenseitig auf. Mellstab stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 79. Secretan wünscht, daß diese Eidleistung etwas sorgfältiger behandelt werde, als es bei dem Friedensrichter-Beschluß geschehen kann, und begehrt, daß also dieser wichtige Gegenstand einer besondern Commission zur Berathung vorgelegt werde. Carrard wünscht die Frage zu vertagen, ob die Beerdigung vor oder nach der Aussage statt haben soll, bis die Civilprozessform hierüber verhandelt wird, und begehrt also nur zu bestimmen, daß der Eid statt haben soll, in den Fällen, welche die Gesetze zulassen. Dieser Gegenstand wird der Civilrechtsgang-Commission zugewiesen.

Die 6 folgende §§ werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 86. Carrard glaubt, wann etwas einer Umänderung in unsrer Verfassung bedürfe, so sey es die Organisation der richterlichen Gewalt; denn alle Prozesse, Civil und Criminal, können durch Appellation oder Cassationsbegehren vor den Obergerichtshof kommen, und daher hängen gegenwärtig über 600 Prozesse vor diesem Gerichtshof, und viele Angeklagte schmachten in den Gefängnissen; also müssen wir hierüber Ordnung zu bewirken suchen; daher auch sollen wir nicht noch gar die Friedensrichter-Urtheile der Cassation unterwerfen, und also diesen § austreichen. Wollte man dagegen einwenden, auf diese Art könne der Richter ungestraft den Gesetzen zuwider urtheilen, so ist zu bemerken, daß in diesem Fall der Richter selbst angeklagt werden kann. Secretan stimmt ganz Carrard bei, und sagt, gerade dieser Gegenstand sey vor einiger Zeit in Frankreich behandelt und so entschieden worden, wie Carrard es für uns wünscht. Anderwerth kann diesen Einwendungen nicht beistimmen, weil die Friedensrichter sonst willkürlich handeln könnten, denn wer würde diese selbst anklagen, und sie gerichtlich verfolgen wollen, wann sie ungerecht gesprochen hätten; es wäre ungerecht, nur die Angelegenheiten der armen Bürger ohne alle Appellation oder Cassation entscheiden lassen zu wollen;

er stimmt zum §. Custor stimmt Carrard bei, und denkt, der 89. § der Constitution gehe die Friedensgerichte nichts an, weil diese zur Zeit der Erschaffung der Constitution noch nicht vorhanden waren. — Der § wird gestrichen, und dagegen bestimmt, daß über diese Urtheile keine Cassation statt haben könne.

Secretan im Rahmen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

#### An den Senat.

In Erwägung, auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 13 April, daß es angemessen ist, der Verlegenheit vorzubeugen, die bei den Berathschlagungen des Direktoriums aus einer gleichen Theilung der Stimmen entspringen könnte.

In Erwägung, daß es hinlänglich ist, die Rechte des Präsidenten, durch Anwendung einer sonst allgemein gebräuchlichen Regel auf ihn, zu bestimmen, um dieser Ungemächlichkeit auszuweichen,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n:

Als Zusatzartikel zu dem Gesetze über die Organisation des Direktoriums.

1. Daß der Präsident des Direktoriums nur die Entscheidungstimme hat, wenn sich die andern Mitglieder in gerader Zahl, und gleichmäßig getheilten Meinungen befinden.

2. Daß folglich die Stimme des Präsidenten nicht gerächt wird, wenn die andern Mitglieder bei der Berathschlagung in ungerader Zahl zugegen sind.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Fomini will, daß wenigstens die Berathungstimme dem Präsident des Direktoriums ertheilt werde. Secretan bemerkt, daß es hier nur um Abstimmungsrecht zu thun, und folglich Fominis Antrag überflüssig ist. Verigne stimmt Fomini bei, welcher beharrt. Cartier stimmt zum Gutachten ohne weitem überflüssigen Beisatz. Secretan beharrt, weil das Gutachten nur Beisatz II zum Organisationsgesetz des Direktoriums enthält, und Fominis Meinung schon in diesem enthalten ist. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium fragt durch eine Botschaft, wie es mit den Municipalbeamten, die ihre Stellen nicht annehmen, gehalten werden soll.

Billeter sieht den Fall für bedenklich an, und die Hilfsmittel für sehr schwierig, er fodert daher Verweisung an eine Commission. Schumpf folgt. Secretan sagt: es ist sich nicht zu verwundern, daß die Commission vergaß, auf diesen Fall Rücksicht zu nehmen, denn nie glaubte sie, daß so wenig Patriotismus vorhanden sey, und daß es Bürger geben könne, die die Ehre ausschlagen, von ihren Mitbürgern zu einem solchen Amt gewählt zu werden. Diese traurige Selbst-

sucht muß auch wieder durch Selbstsucht unterdrückt, und daher eine Geldbuße auf Ausschlagung eines solchen Rufes des Volks gelegt werden, und sollte dieses nicht wirksam genug seyn, so müssen selbstsüchtige Bürger auf eine Art bezeichnet werden, die sie von diesem Betragen zurückschreckt.

Escher kann den Grund dieser verfallenden Schwierigkeit nicht in dem Mangel an Patriotismus noch in der Selbstsucht der Bürger finden, sondern glaubt, ihn in den Fehlern unsers Gesetzes zu sehen: hätten wir bestimmt, was eine Gemeinde ist, so würde nicht jedes kleine Dörfchen eine eigne Municipalität erschaffen wollen, und also auch nicht in Fall kommen, keine Beamte zu finden; den Bürger, der seiner Gattin und Kindern Brod schaffen, und bei seinem Beruf bleiben will, statt auf das Gemeindhaus zu sitzen, mit Geld strafen, kann er nicht billigen, und glaubt, wann wir das Beispiel gegeben hätten, daß man auch ohne starke Besoldung eifrig dem Vaterland dienen könne, so würden auch die untern Beamten diesem Beispiel folgen, da sie hingegen jetzt nicht ganz mit Unrecht die Anwendung der Grundsätze unsrer eignen Besoldungsbestimmung auch für sich selbst erwarten. Er stimmt der Verweisung an eine Commission bei.

Vellegrini stimmt auch für die Commission, der es leicht seyn wird, nach den wahren Grundsätzen der Staatsverfassung zu bestimmen, daß jeder Bürger ohne Ausnahme sich dem Dienst des Vaterlands zu widmen, pflichtig ist.

Kilchmann stimmt Eschern ganz bei, und findet in der Unbestimmtheit dessen, was eine Gemeinde ist, eine große Schuld aller der vorgefallenen Unordnungen. Die Botschaft wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet werden: Secretan, Carmintran, Vellegrini, Hämeler und Cartier.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bittschrift von den Municipa beamten der Gemeinde Fferrea im Leman, vorgelesen, welche begehren, den viertgewählten Bürger Chasseur, statt der beiden erstern zum Vicepräsident der Municipalität zu ordnen. Carrard will diesem so billigen Begehren entsprechen. Cartier wertet auf das das Gesetz begründet die Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das. Levis in Bivis im Leman, wünscht von dem Ehrschatz für einen vor der Revolution gemachten Kauf befreit zu werden, oder nach dem Beispiel anderer Bürger einigen Nachlaß erhalten zu können. Cartier fodert Tagesordnung. Carrard fodert Verweisung ans Direktorium, welche angenommen wird.

Das Direktorium fodert schleunige Bestimmung über das Schicksal der lemanischen Trippen, welche die ersten in Helvetien organisiert gewesen sind. Die Botschaft wird der Militärcommission zugewiesen.

Senat, 17. April.

Präsident: Lüthi v. Sol.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, durch welche den B. Schwaller, Mitglied des Senats, und Herzog, Mitglied des gr. Rathes, ein Urlaub bewilligt wird, um eine Sendung des Vollziehungsdirektoriums nach Bänden zu übernehmen.

Eben so derjenige der dem B. Aerni, Mitglied des gr. Rathes, einen Urlaub von einigen Tagen bewilligt, um von dem Vollziehungsdirektorium eine Sendung in die auführerischen Gemeinden der Kantone Luzern und Argau anzunehmen.

Eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Wistisburg wird verlesen — und die ehrenvolle Meldung derselben beschlossen.

Eine Botschaft des Direktoriums über die Anstalten zu Verproviantirung der Schweiz wird verlesen.

Der Beschluß welcher die Bittschrift des B. Severino Infermini von Gravesano, Distrikt Lausis, an das Direktorium verweist, mit der Einladung auf die Notarien von Lausis, die für die andern Notarien gegebenen Vorschriften anzuwenden — wird zum zweitenmal verlesen.

Frasca wundert sich, daß auf eine ganz verläumderische Anzeige eines Individuums hin, dieser Beschluß gefaßt ward; er kennt kein neues Gesetz über die Notarien; wohl aber erklärt die Constitution, daß die bisherigen Gesetze und Gewohnheiten einstweilen beibehalten werden sollen; als Mitglied des Notarienkollegiums in Lausis kann er bezeugen, daß die Bittschrift des B. Infermini verläumderische Behauptungen enthält und daß jenes Collegium sehr lobenswerth eingerichtet ist. Er stimmt zur Verwerfung des Beschlusses. Fornerod ebenfalls; er verlangt dagegen ein allgemeines Gesetz über die Notarien. Augustini: Die Notariatsstellen sind überaus wichtig und die Vorforgen, die in Lausis deswegen genommen werden, sehr zweckmäßig; man sollte durchaus keine einen Dritten verläumderische Bittschriften, ohne sie diesem mitgetheilt und ihn angehört zu haben, annehmen.

Mittelholzer verwirft den Beschluß ebenfalls. Er glaubt übrigens, daß Municipalitäten und Gerichtschreiber künftig Notariatsverrichtungen übernehmen, und die Notarien, die mit unsrer Constitution unverträglich sind, werden aufgehoben werden.

Kubli kann sich nicht vorstellen, daß der Bittsteller ganz grundlos seine Bittschrift geschrieben hätte — auch kann er Augustini nicht beipflichten, daß man nicht jedem seine Bittschrift abnehmen sollte; diese Freiheit ist eine der schönsten Früchte unserer Constitution. — Mit Mittelholzern sieht er die Notarien für unnütze Auswüchse an; da man nicht klar sieht, was der gr. Rath durch seinen Beschluß sagen will, so schlägt er eine Commission vor.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Caglioni, Kubli und Kuhn; sie soll übermorgen berichten.

Ein Beschluß welcher das Vollziehungsdirektorium zum Verkauf verschiedener Nationalgüter in Gemäßheit seiner Botschaft vom 5. März bevollmächtigt — wird verlesen.

Fuchs war Mitglied der Commission, auf deren Anrathen bereits dieser Beschluß wegen Redaktionsfehlern verworfen war; er stimmt nun zur ungefaumten Annahme. Zäslin und Fornerod stimmen auch zur Annahme. Usteri ebenfalls, wenn die Redaction nun fehlerfrei ist, was ihm nicht ganz klar vorkommt; übrigens wäre es viel besser und natürlicher gewesen, wenn der gr. Rath, anstatt zu sagen, die in der Botschaft verzeichneten Güter sollen verkauft werden, mit Ausnahme folgender u. s. w. — in seinen Beschluß vielmehr das Verzeichniß derer aufgenommen hätte, die verkauft werden sollen. Genhard stimmt zur Annahme. Augustini will den Beschluß an die vorige Commission zu näherer Untersuchung zurückweisen. — Dieß wird beschlossen; sie soll morgen berichten; an Schwallers Stelle wird Zäslin in dieselbe geordnet.

Fornerod begehrt, der Senat soll durch seinen Präsidenten demjenigen des gr. Rathes den Wunsch nach einem Gesetz über die Art des Verkaufs der Nationalgüter, mittheilen lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 18. April.

Vizepräsident: Desloes.

Anderwerth im Namen einer Commission zeigt an, daß dieselbe den vom Senat verworfenen und ihr zurückgewiesnen Beschluß über die Schreibtaxen (S. Republ. Pro. 44.) nicht ändern könne, und daher einzig vorschläge, diesen Erwägungsgrund dem ersten Beschluß beizufügen: „In Erwägung, daß es zu Bestreitung der von den Municipalitäten dieser Fertigungen wegen habenden Auslagen nothwendig und auf der andern Seite in der Billigkeit gegründet ist, daß auch von den grössern Käufen und Tauschen diese Taxen nach dem einmal angenommenen Verhältniß, entrichtet werden, u.“

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Anderwerth im Namen der Friedensrichtercommission, zeigt an, daß die Commission glaube, einstweilen noch nichts über die Besoldung der Friedensrichter vorschlagen zu können, bis die Besoldungen der übrigen Beamten bestimmt sind.

Cartier wünscht, daß man entscheide, ob die Friedensrichter nicht auch ihre Urtheile besiegeln sollen. Cusstor glaubt, dieses sey überflüssig einstweilen

zu bestimmen. Cartier fodert Vertagung seiner Frage. Der Gegenstand wird vertaget.

Escher im Namen einer Commission, zeigt an, daß die für den öffentlichen Unterricht vom Direktorium gestern geforderte 6000 Franken, eigentlich dazu bestimmt seyen, einige öffentliche Erziehungsanstalten für die verlorenen Zehnten einigermaßen zu entschädigen, daher die Commission darauf anträgt, diesem Begehren zu Bezahlung einer so gerechten Schuld zu entsprechen. In Rücksicht der gestern berührten Unterstützung von Gelehrten durch das Wissenschaftsministerium, ist zu bemerken, daß diese einzig die Vertöfzung des H. Professor Tralles in Paris angeht, der auf den Aufruf der fränkischen Republik von der helvetischen Regierung dorthin gesandt wurde, um an der Bestimmung der Maße und Gewichte zu arbeiten, und dessen ausgezeichnete Kenntnisse der helvetischen Nation Ehre machen.

Cartier stimmt dem Antrag der Commission bei, glaubt aber das Direktorium sollte bei jedem Geldbegehren die Verwendungsart der begehrten Summe anzeigen. Escher glaubt, ein solcher Auftrag an das Direktorium wäre unserm Gesetz über die Organisation der Finanzen zuwider, indem durch dasselbe das Direktorium einzig verpflichtet ist, der Gesetzgebung anzuzeigen, für welchen Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung die Summen verwendet werden sollen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Statt des abwesenden H. Kuhn wird Cartier in die Holzunterstützungskommission geordnet.

(Die Fortsetzung folgt).

## G r a u b ü n d t e n .

Schreiben der provisorischen Regierung Bündtens, an das helvetische Vollziehungs-Direktorium.

Chur, den 15. April 1799.

Bürger Direktoren.

Euer so eben eingelangtes Schreiben vom 11ten dieß, hat uns mit innigster Freude erfüllt. So sieht nun endlich unser theures Vaterland seine immerhin genährte Wünsche gewahrt! Herrschucht, Unterdrückung und Verrätherci hatten selbe eine zeitlang gehemmt. Die grosse, zur Befreiung der Völker und Herstellung der Menschenrechte von der Vorsehung auserlesene Nation, warf ihr Auge auf uns; der unüberwindliche Held Massena übernahm die Ausführung ihres Willens, und schnell waren wir frei. Bündtens Volk konnte wieder seine Stimme unbedenklich erheben, und das erste was es that, war sein Verlangen zu äussern, mit der mächtigen helvetischen Republik vereinigt zu

werden, und es ward erhört. Es gehet nun von dem ihm nahe gewesenem Untergang zur Freiheit und Sicherheit über, zur ewigen Freiheit und Sicherheit im unauflöslich geknüpften Bunde, mit ihren ältesten und getreuesten, und bisdahin nicht so engvereinten Bundesgenossen.

Euch, Bürger Direktoren, und den repräsentirenden Rathen der helvetischen Nation, sind wir nicht nur für dieß herzerfreuliche Ereigniß selbst, sondern auch für den lauten Beifall, der sich bei der darüber gepflogenen Berathung ausgezeichnet, den ärmsten Dank schuldig, und wir eilen, solchen mit der empfindlichsten Rührung in euerm Schoosse niederzulegen. Wir erwarten eure Commissarien mit Sehnsucht, um der Vereinigung, deren wir gewürdigt worden, ihre vollständige Richtung zu geben; inzwischen wir unsern lieben Landsleuten von dem glüklichen Erfolg unserß an euch in Erfüllung ihres Willens erlassenen Aufsinns schleunige Rechenschaft geben, und nicht zweifeln, selbe werden diese tröstliche Nachricht mit der nämlichen Seelenwonne von uns empfangen, wie wir von euch, und mit Ungeduld dem Augenblick der Umarmung ihrer helvetischen Brüder entgegen sehen.

Genehmiget, Bürger Direktoren, unsern achtungsvollen Gruß.

Unterzeichnet: Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung, d. Gen. Sekr.  
D t t o.

Die provisorische Landesregierung an das gesamte rhätische Volk.

Bürger! Liebe Brüder!

Als vormals der fränkische Resident, B. Florent Guiot, der wahre Freund Bündtens — als mehrere wohlgesinnte und vorsichtige Landsleute, durchglühet von Vaterlandsliebe, und für dessen Freiheit und Unabhängigkeit ängstlich besorget, Euch schriftlich und mündlich wiederholt sagten: „Es zeige sich im Lande eine Faktion, die damit umgehe, das Land in fremde Hände zu spielen, und um dieses zu erwecken, allerlet grundfalsche Gerüchte verbreite, Bestechungen und selbst Schreckensmittel brauche!“ Konntet ihr Euch von dieser Wahrheit nicht überzeugen, und ließet Euch vorzu zu Entschlüssen verleiten, die diesen Uebelgesinnten freie Hände verschafften, ihre verderblichen Absichten durchzusetzen. Wir wollen Euch dießfalls keine Vorwürfe machen; wir wissen, daß Ihr hintergangen, verführt worden. Wir halten es aber dormalen, da die verderblichen Pläne dieser berüchtigten Landesverräther nun aufgedekt vor uns liegen, für unsere unumgäng-